

Kurzfristige Maßnahmen zur Sicherung der Energieversorgung

Überblick zur Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen (Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung - EnSikuMaV).

Die Regelungen gelten vom 01. Sept. 2022 bis 28. Feb. 2023.

§	Titel des Paragraphen	Regelungen	Betroffene
1	Anwendungsbereich	Energiesparmaßnahmen <ul style="list-style-type: none"> • Wohnräume • Schwimmbecken • Badebecken • Nichtwohnbauten • Baudenkmäler • Unternehmen 	Die jeweils angesprochenen zuständige Personen.
2	Begriffsbestimmungen	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsstätte • Arbeitsraum • Öffentliches Gebäude • Wohngebäude • Nichtwohngebäude • Gemeinschaftsflächen 	Die jeweils angesprochenen zuständige Personen.
Titel 1: Maßnahmen zur Energieeinsparung in Privathaushalten			
§ 3	Fakultative Temperaturabsenkung durch Mieter	(1) Vereinbarungen in Mietverträgen zu Mindesttemperaturen gelten nicht mehr, jedoch angemessenes Heiz- und Lüftungsverhalten. (2) Gilt auch für bestehende Mietverträge.	Mieter von Wohnungen und Wohnhäusern, sowohl mit neuen als auch bestehenden Verträgen.
§ 4	Verbot der Nutzung bestimmter Heizungsarten für Schwimm- und Badebecken	In Gebäuden oder zugehörigen privaten Gärten dürfen private, nichtgewerbliche, innen- oder außenliegenden Schwimm-, Bade- und Aufstellbecken nicht mit Gas oder mit Strom aus dem Stromnetz beheizt werden. Ausnahmen: Badebecken für therapeutische Anwendungen.	Eigentümer von Wohngebäuden mit Schwimm-, Bade- und Aufstellbecken.
Titel 2: Maßnahmen zur Energieeinsparung in öffentlichen Nichtwohngebäuden			
§ 5	Verbot der Beheizung von Gemeinschaftsflächen	Flächen, die nicht dem Aufenthalt von Personen dienen, bleiben unbeheizt. Ausnahmen: Schutz von Technik, Gegenständen oder Stoffen. Ausnahme-Gebäude: medizinische Einrichtungen, Behindertenhilfe, Schulen, Kindertagesstätten, usw.	Zuständige Betreiber.

§	Titel des Paragraphen	Regelungen	Betroffene
§ 6	Höchstwerte für die Lufttemperatur in Arbeitsräumen in öffentlichen Nichtwohngebäuden	Je nach Art der Tätigkeit in einem Arbeitsraum darf er maximal auf 12 °C bis 19 °C beheizt werden. Ausnahmen: medizinische Einrichtungen, usw. (siehe die Ausnahmen zu § 5).	Zuständige Betreiber.
§ 7	Trinkwassererwärmungsanlagen in öffentlichen Nichtwohngebäuden	(1) Dezentrale Durchlauferhitzer oder Warmwasserspeicher zum Händewaschen ausschalten. Ausnahme: wenn sie aus hygienischen Gründen erforderlich sind. (2) Warmwassertemperaturen senken und Legionellen-Risiko vermeiden. Ausnahmen: Betrieb von Duschen für betriebliche Nutzung. (3) Ausnahmen: medizinische Einrichtungen, Behindertenhilfe, Schulen, Kindertagesstätten, usw.	Zuständige Betreiber.
§ 8	Beleuchtung von Gebäuden und Baudenkmalern	(1) Nur Sicherheits- und Notbeleuchtung erlaubt sowie kurzzeitige Beleuchtungen bei Kulturveranstaltungen und Volksfesten. (2) Verbot gilt nicht bei Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit oder zur Abwehr anderer Gefahren.	Zuständige Betreiber.
Titel 3: Maßnahmen zur Energieeinsparung in Unternehmen			
§ 9	Informationspflicht über Preissteigerungen für Versorger und für Eigentümer von Wohngebäuden	(1) Bis 30.09.2022 informieren zum Energieverbrauch der letzten Abrechnungsperiode, voraussichtliche Energiekosten und Einsparungen bei Reduktion der Raumtemperatur. (2) Mehrfamilienhäuser (MFH) mit über 10 Wohnungen individuelle informieren zur Wohneinheit. (3) MFH mit über 10 Wohnungen informieren zu Verbraucherorganisationen und Energiespar-Kampagnen des BMWK. (4) MFH mit höchstens 9 Wohnungen - Informationen der Gas- / Wärmelieferanten unverzüglich an die Mieter weiterleiten.	Gas- und Wärmelieferanten, die Eigentümer von Wohngebäuden, Eigentumswohnungen oder Nutzer von Wohneinheiten als Endkunden leitungsgebunden mit Gas oder Wärme beliefern.
§ 10	Ladentüren und Eingangssysteme im Einzelhandel	Ladentüren von beheizten Einzelhandel-Geschäften nicht offenhalten, außer wenn als Fluchtweg dienen.	Eigentümer und Betreiber von Einzelhandel-Läden.
§ 11	Nutzungseinschränkung für beleuchtete Werbeanlagen	Werbeanlagen nicht zwischen 22 Uhr und 6 Uhr beleuchten. Ausnahmen: Ortshinweise, Verkehrssicherheit, usw.	Zuständige Betreiber
§ 12	Mindestwerte der Lufttemperatur für Arbeitsräume in Arbeitsstätten	Die in § 6 Absatz (1) genannten Höchstwerte für die Lufttemperatur gelten als Mindesttemperaturwerte.	Zuständige Mitarbeiter in Unternehmen.
§ 13	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	Die Verordnung galt vom 1. September 2022 bis einschließlich 28. Februar 2023.	Zuständige Behörde nach Recht des jeweiligen Bundeslandes.